

Stellungnahme des NürnbergStift zum Antrag der SPD-Fraktion vom 09.04.2020 und der Grünen vom 07.05.2020 (Corona-Prämie)

Sachverhalt

1. Folgende Forderungen werden in den Anträgen erhoben

- Zahlung einer monatlichen Prämie in Höhe von 500€ pro Monat für die Dauer der Krise für alle Beschäftigten des NüSt (Grüne)
- Ausweitung der Zahlung der Landesprämie auf alle Beschäftigten des NüSt (SPD)
- Bonuszahlungen für alle Beschäftigten der städtischen Einrichtungen Klinikum und NürnbergStift (SPD)

2. Bisherige Prämienregelungen

2.1. Landesprämie

Das BayMBI hat am 30.4.2020 eine Richtlinie (Nr. 238) veröffentlicht, das Begünstigten eine Prämie von bis zu 500 € gewährt. Die Antragstellung erfolgt durch die Begünstigten selbst beim Landesamt für Pflege. Der Arbeitgeber bestätigt durch Unterschrift die Tätigkeit der Antragsteller. Der Richtlinie ist ein Qualifikationsregister Langzeitpflege beigelegt, das den Begünstigtenkreis näher beschreibt (nicht abschließend). Die Antragstellungen laufen zurzeit.

2.2. Bundesprämie

Mit dem neuen § 150 a SGBXI werden die zugelassenen Pflegeeinrichtungen verpflichtet, ihren Beschäftigten eine einmalige Prämie bis zu 1000 € auszuzahlen. Die Einrichtungen erhalten im Wege der Vorauszahlung von der sozialen Pflegeversicherung den Betrag, den sie für die Auszahlung der Corona-Prämien benötigen. Die Höhe der Prämie ist gestaffelt und hängt davon ab, ob eine direkte Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbracht wird.

2.2.1. 1000 € Prämie

- Pflegefach- und Pflegehilfskräfte
- Alltagsbegleiter
- Betreuungskräfte
- Assistenzkräfte
- Präsenzkkräfte
- Beschäftigte in der hauswirtschaftlichen Versorgung

2.2.2. 667 € Prämie

- Beschäftigte der Verwaltung

- Haustechnik
- Küche
- Gebäudereinigung
- Empfangs- und Sicherheitsdienst
- Gartenpflege
- Wäscherei
- Logistik
- Alle Personen nur dann, wenn sie mindestens 25% ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind.

2.2.3. 600 €-Prämie

- Auszubildende

Die Prämien können durch die Länder oder die zugelassenen Pflegeeinrichtungen erhöht werden. Wie dieses zusätzliche Drittel genau geregelt wird, ist dem jeweiligen Landesgesetzgeber überlassen. Hierzu beginnen die entsprechenden Gesetzgebungsverfahren erst. Es ist auszuschließen, dass eine Belastung der Pflegebedürftigen erfolgt. Eine Erhöhung der Pflegevergütung ist ausgeschlossen.

Zur Auszahlung der Bundesprämie laufen zurzeit die Vorbereitungen, da es Anpassungen in SAP bedarf.

Für die Beschäftigten des NürnbergStift werden die durch Bundes- und Landesvorgaben vorgesehenen Prämienzahlungen auf Grundlage der bestehenden Regelungen ermöglicht. Als Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes ist die Stadt Nürnberg Mitglied einer Tarifgemeinschaft und zur Anwendung der geltenden Tarifverträge verpflichtet. Daher bedürfte es für eine zusätzliche monatliche Prämie für alle Beschäftigten des NüSt tariflicher Regelungen. Solche bestehen derzeit nicht.